



**WOLFGANG BÖRNSEN (BÖNSTRUP) MdB**

Kultur- und medienpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion

Herrn  
Prof. Dr. Christoph Börker  
Präsident der DEGUWA  
Schaperstr. 19  
10719 Berlin

Berlin, 16. Juni 2006

Ihre Schreiben an verschiedene Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien

Sehr geehrter Herr Professor Börker,

haben Sie vielen Dank für Ihre Schreiben an mehrere meiner Kollegen der Arbeitsgruppe Kultur und Medien der CDU/CSU-Fraktion, in denen Sie die Arbeit der Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie vorstellen und Ihren Standpunkt zum Entwurf des Ausführungsgesetzes des UNESCO-Überbeinkommens vom 14.11.1970 mitteilen.

Zuständigkeitshalber, als Vorsitzender der Arbeitsgruppe, möchte ich Ihnen antworten. Zunächst möchte ich voranstellen, dass alle Stellungnahmen, die uns nach der ersten Lesung, übermittelt wurden, in die weitere parlamentarische Diskussion einbezogen werden und in der geplanten Anhörung zum Tragen kommen werden.

Ohne die Diskussion vorwegzunehmen, möchte ich dennoch ein paar Gedanken für dieses Ausführungsgesetz äußern.

1. Es kann nicht den absoluten Kulturgutschutz sichern. Es dient der Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 und nicht der generellen Unterbindung des Handels mit Antiken und archäologischen Funden. Ein Handelsverbot für archäologische Gegenstände ist nicht realisierbar.
2. Ohne Listenprinzip gibt es keine Rechtssicherheit, sonst fehlt dem betroffenen Händler, Sammler, Museum oder in sonstiger Weise betroffenen Bürger die Möglichkeit zu erkennen, ob ein erworbener Gegenstand möglicherweise in den Herkunftsstaat zurückzugeben ist. Der Begriff des besonders bedeutsamen Kulturguts (Art. 1 des Übereinkommens) ist insofern zu unbestimmt. Außerdem muss Missbrauch durch Herkunftsstaaten vorgebeugt werden.

CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon 030 / 227-52712,  
Telefax 030 / 227-56712,  
Ag19@educcsu.de

- 2 -

Das Problem, dass Gegenstände, die illegal ausgegraben und außer Landes gebracht werden, zuvor nicht in Listen erfasst werden können, wird dadurch gelöst, dass für archäologische Funde binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Gegenstands eine Nacherfassung in der Liste durch den Herkunftsstaat möglich ist.

3. Die amtliche öffentliche Bekanntmachung in Deutschland des Verzeichnisses besonders bedeutsamer Kulturgüter von Vertragsstaaten ist übrigens nur für die Einfuhrgenehmigung relevant, nicht aber für die Frage der Rückgabe an den Herkunftsstaat.
4. Die bisher geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Diebstahl, Hehleri und internationale Rechtshilfe gelten auch künftig.

In diesem Sinne hoffe ich auf eine konstruktive Diskussion mit betroffenen Experten und danke Ihnen nochmals für die kritische Begleitung dieser Debatte.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Börnsen (Bönstrup) MdB